

Stellenwert der begangenen Straftat in diesem sozialen Gesamtverhalten und Entwicklungsprozeß der Persönlichkeit des Straftäters zukommt. *Denn es ist weder die Handlung eines Menschen — hier des Straftäters — in ihrer sozialen Qualität ohne Kenntnis seiner Persönlichkeit noch die Persönlichkeit eines Menschen ohne Kenntnis seiner Handlungen, seiner Verhaltensweisen beurteilbar.* Die Aufgabe und Schwierigkeit der Charakterisierung des Subjekts der Straftat besteht mithin weniger darin, die gesetzlich geforderten Voraussetzungen (Alter, Zurechnungsfähigkeit, Schuldfähigkeit, besondere Subjekteigenschaften) festzustellen, auf Grund derer eine Person überhaupt erst Straftäter sein kann, sondern darin, theoretisch und praktisch die realen Wechselbeziehungen zwischen Tat, Täter und Gesellschaft möglichst exakt zu bestimmen.

Im sozialistischen Strafrecht wird also das Prinzip der Proportionalität von Tat und Strafe durch das Erfassen auch der dialektischen Wechselbeziehungen von Tat, Täter und Gesellschaft inhaltlich bereichert und qualitativ weiterentwickelt. Das schließt gewisse Widersprüche in diesem Spannungsfeld nicht aus. So fallen z. B. positive Persönlichkeitseigenschaften um so weniger ins Gewicht, je schwerer die begangene Tat ist (z.B. muß ein Mord mit strenger Freiheitsstrafe geahndet werden, auch wenn das Subjekt der Tat in seiner bisherigen Verhaltensweise positiv zu beurteilen war). Andererseits kann eine verhältnismäßig leichte Straftat, die von einem hartnäckigen Rückfalltäter wiederholt begangen wurde, eine — gesetzlich zulässige — schwerere Strafe nach sich ziehen als die gleiche von einem Ersttäter ausgeführte Tat. Die Berücksichtigung dessen, was vom Subjekt in die Straftat eingeht, findet hinsichtlich des Ausmaßes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihre Grenze im Tat- bzw. Proportionalitätsprinzip.

4.3.2.2. *Der Straftäter als Objekt und Subjekt von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Im sozialistischen Strafrecht ist der Straftäter nicht nur als Subjekt der von ihm begangenen Tat, sondern ebenso auch als *Objekt* und *Subjekt* von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung. Hierbei geht es im Kern um das *Wechselverhältnis* von Straftäter und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Der Ausgangspunkt dieses Verhältnisses besteht darin, daß gegen den Straftäter als Subjekt einer bestimmten Straftat Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewandt werden, wodurch er zum *Objekt* dieser Maßnahmen wird. Dies besagt, daß er gezwungen wird, die mit diesen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in seine persönlichen Interessen und Rechte auf sich zu nehmen.

Während im bürgerlichen Staat der Straftäter *nur* Objekt staatlicher Straf Gewalt und Kontrolle ist, ist der Straftäter unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen nicht bloß Objekt von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, denen er sich zu unterwerfen hat. Er bleibt zugleich Verantwortung tragendes Mitglied der Gesellschaft, also Subjekt der Gestaltung seiner Beziehungen in der Gesellschaft und zu ihr und damit auch Subjekt der durch die Auferlegung dieser